

An die
Stadtgemeinde Hollabrunn

.....
Datum

Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

Gebührenpflichtig!

Meldung gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft: **Liegenschaft**
Liegenschaftsanschrift des gegenständlichen Vorhabens

Grundstück:, **KG**

Grundbücherliche/r Eigentümer/In:

Der Baubehörde I. Instanz wird gemäß § 16 (1) der NÖ Bauordnung 2014 innerhalb von vier Wochen nach Ausführung auf der vorangeführten Liegenschaft folgendes meldepflichtige Vorhaben bekanntgegeben:

(* Zutreffendes bitte ankreuzen.)

1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage, Wärmepumpen und Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Z 13 lit. b sublit. aa bewilligungspflichtig sind;
2. die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs.3);
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;
- 3a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die

Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;

3b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;

4. die Aufstellung von Öfen;

5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 7 und § 15 Z 13 lit. a fallen;

6. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, sofern sie gemäß § 64 Abs. 3 bis 8 erforderlich sind;

6a. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW in Garagen und Parkdecks, ausgenommen Ladepunkte in ebenerdigen eingeschobigen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m²;

7. die Herstellung von Hauskanälen.

8. die Sanierung von Fassaden einschließlich der Änderung von Fassadensystemen, sofern sie nicht § 15 Z 13 lit c unterliegen

Der Meldung sind anzuschließen:

für ein Vorhaben gemäß Punkt 1 (Klimaanlagen, Wärmepumpen), Punkt 3a, Punkt 6 und Punkt 7:

- eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** gemäß den technischen Vorgaben die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.
- Und, im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur;

für ein Vorhaben gemäß Punkt 2:

- ein **Nachweis** über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3);

für ein Vorhaben gemäß Punkt 3 und Punkt 3a (Heizkessel):

- eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat;
- ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen;

für ein Vorhaben gemäß Punkt 3b (Änderung des Brennstoffes):

- eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung;
- ein **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff;
- ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung;

für ein Vorhaben gemäß Punkt 4 (Öfen):

- ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen;

ein Vorhaben gemäß Punkt 6 (Ladepunkte):

- ein **Elektroprüfbericht**.

Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten auszustellen.

Hinweis:

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

.....
Unterschrift des/der Bauwerber/in